

**DR. TERESA WEBER**

PARIS LODRON UNIVERSITÄT SALZBURG

## Ist die Europäische Union „länderblind“?

Dort, wo die Frage gestellt wird, ob und wie die Europäische Union die Bundesstaatlichkeit einiger ihrer Mitgliedstaaten berücksichtigt, wird sie oft mit einem Hinweis auf die „Länderblindheit“ der Union beantwortet. Die These der „Länderblindheit“ der Union manifestiert sich insbesondere darin, dass der EuGH in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass sich ein Mitgliedstaat nicht auf Umstände seiner internen Rechtsordnung einschließlich solcher Umstände, die sich aus seinem bundesstaatlichen Aufbau ergeben, berufen kann um die Nichtdurchführung oder unionsrechtswidrige Durchführung des Unionsrechts zu rechtfertigen. Diese Gesamtverantwortung des Mitgliedstaates ist auf den völkerrechtlichen Ursprung der Union zurückzuführen – das Völkerrecht nimmt ja grundsätzlich auch keine Rücksicht auf den bundesstaatlichen Aufbau eines Staates.

Aus der Verantwortlichkeit des Gesamtstaats für jedwede staatliche Unionsrechtsverletzung auf eine absolute Länderblindheit der Union zu schließen erscheint aber vorschnell. Im Primärrecht und der Rechtsprechung des EuGH finden sich nämlich einige

Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Berücksichtigung des internen Aufbaus eines Bundesstaates im Unionsrecht; die prominenteste Norm in diesem Zusammenhang ist Art. 4 Abs. 2 EUV. Demzufolge sind die Organe der EU verpflichtet, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten, „die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt“. Nun ist im Einzelnen umstritten, was zur „nationalen Identität“ eines Mitgliedstaates zu rechnen ist und wer letzten Endes dazu berufen ist, darüber zu entscheiden. Nahe liegend scheint, die von Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Inhalte – und damit auch Teilaspekte der Bundesstaatlichkeit Deutschlands – als identitätsstiftend i.S.d. Art. 4 Abs. 2 EUV zu qualifizieren. Ob die nationale Identität, insbesondere die bundesstaatliche Identität Deutschlands, sich darin auch schon erschöpft und wie die Achtung der bundesstaatlichen Identität Deutschlands die Organe der EU bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen einschränkt, ist fraglich und wird im gegenständlichen Referat diskutiert.